



Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB) der RasenBallsport Leipzig GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Anwendungsbereich: Diese ATGB gelten für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tages-, Dauerkarten und/oder sonstigen Eintrittskarten wie Sondertickets (gemeinsam „Ticket“ oder „Tickets“) von RasenBallsport Leipzig GmbH, Cottaweg 3, 04177 Leipzig („RB Leipzig“) oder von RB Leipzig autorisierten Dritten („autorisierte Verkaufsstellen“) begründet wird, insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen (z.B. Fußballspielen), die von RB Leipzig zumindest mitveranstaltet werden, sowie für den Zutritt und Aufenthalt in der Red Bull Arena („Stadion“) und den umliegenden Bereichen, für welche RB Leipzig das Hausrecht obliegt („Hausrechtsbereich“), es sei denn, für die entsprechende Veranstaltung gelten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“).

1.2 Auswärtstickets: Diese ATGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tickets, die zum Zutritt zu Stadien bei Auswärts-spielen von RB Leipzig berechneten („Auswärtstickets“), begründet wird, wenn die Auswärtstickets von RB Leipzig oder von autorisierten Verkaufsstellen erworben werden. Spätestens mit Zutritt zu den Stadien bei Auswärts-spielen können weitere Regelungen oder AGB Geltung erlangen, insbesondere die Stadionordnung oder AGB des Heimclubs. Sollten diese ATGB mit den Regelungen des Heimclubs in Widerspruch stehen, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und RB Leipzig die ATGB von RB Leipzig Vorrang.

1.3 Gästetickets: Diese ATGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Bezug von Tickets über den Gastclub und/oder die Verwendung dieser Tickets bei Stadion-zutritt bei einem Spiel des Gastclubs im Stadion begründet wird. Sollten diese ATGB Regelungen des jeweiligen Gastclubs widersprechen, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und RB Leipzig diese ATGB Vorrang.

2. Ticketbestellung, Vertragsabschluss und Leistungsgegenstand

2.1 Bezugswege: Tickets für die von RB Leipzig veranstalteten Fußballspiele sind grundsätzlich nur bei RB Leipzig oder autorisierten Vorverkaufsstellen (inkl. Gastclub) zu bestellen bzw. beziehen. Für die autorisierten Vorverkaufsstellen können abweichende Bestimmungen gelten. Im Konfliktfall zwischen diesen ATGB und ggf. abweichenden Regelungen der Vorverkaufsstellen haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und RB Leipzig diese ATGB Vorrang.

2.2 Online-Bestellung: Im Fall einer Online-Bestellung eines Tickets gibt der Kunde mit dem auf der Internet-Präsenz von RB Leipzig (www.dierotenbullen.com) dafür vorgesehenen Online-Befehl ein verbindliches Angebot auf Vertragsabschluss mit RB Leipzig ab. RB Leipzig bestätigt dem Kunden den Eingang des Vertragsangebotes online. Die Bestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots dar, sondern steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Tickets und der Berücksichtigung besonderer Umstände (z.B. Sicherheitsaspekte). Erst mit Versand (inkl. elektronischem Versand oder Print/Home Tickets) bzw. Hinterlegung nach Ziffer 5.2 der Tickets kommt der Vertrag zwischen RB Leipzig und dem Kunden auf Grundlage dieser ATGB zustande. Diese Ziffer gilt für Bestellungen von Tickets auf der offiziellen Zweitmarktplattform von RB Leipzig ([abrufbar unter www.dierotenbullen.com](http://abrufbar.underwww.dierotenbullen.com)) entsprechend.

2.3 Sonstige Bestellung: Bei Bestellung über die autorisierten Vorverkaufsstellen, die Geschäftsstelle oder Service-Center von RB Leipzig oder die Tickethotline kommt der Vertragsschluss mit dem Zeitpunkt des Versands, der Übergabe bzw. der Hinterlegung des Tickets nach Ziffer 5.2 auf Grundlage dieser ATGB zustande.

2.4 Sonderbedingungen: RB Leipzig behält sich vor, die für den Verkauf im Rahmen einer Veranstaltung und für den einzelnen Kunden zur Verfügung stehende Ticketanzahl nach eigenem Ermessen zu beschränken sowie Ticketermäßigungen und/oder Vorzugsbedingungen zu gewähren oder zu verweigern. Sofern der Kunde im Rahmen der Bestellung seine Einwilligung dazu erteilt hat, ist RB Leipzig im Fall eines Ausverkaufs der gewünschten Kategorie berechtigt, anstatt der Nichtannahme des Angebots dem Kunden Tickets der nächst niedrigeren Kategorie zuzuteilen und/oder die gewünschte Ticketanzahl zu limitieren.

2.5 Sondertickets: RB Leipzig kann nach eigenem Ermessen Tickets direkt oder über von RB Leipzig autorisierte Verkaufsstellen ohne entsprechende Erhebung von Kosten bzw. Gebühren ausgeben („Sondertickets“). Die Ausgabe von Sondertickets ist stets mit einem bestimmten Zweck verbunden, der von RB Leipzig jeweils angegeben wird, weshalb diesbezüglich von Regelungen für übrige Tickets abweichende Sonderregelungen gelten können.

2.6 Besuchsrecht: RB Leipzig, als Aussteller der Tickets, will den Zutritt zu Spielen im Stadion nicht jedem, sondern nur denjenigen Ticketinhabern gewähren, die die Tickets bei RB Leipzig oder einer autorisierten Verkaufsstelle oder im Rahmen einer zulässigen Weitergabe nach Ziffer 9.3 erworben haben. RB Leipzig gewährt daher nur seinen Kunden, die durch auf das Ticket gedruckte Individualisierungsmerkmale (z.B. Namensaufdruck, Strich- und/oder QR-Code etc.) identifizierbar sind, und/oder Zweiterwerb, die Tickets in zulässiger Weise nach Ziffer 9.3 erworben haben, ein Besuchsrecht („Besuchsrecht“). Zum Nachweis seiner Identität hat der Kunde oder der jeweilige Ticketinhaber ein geeignetes gültiges amtliches Identifikationsdokument (Personalausweis, Reisepass etc.) mit sich zu führen und auf Verlangen von RB Leipzig und/oder des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Tickets, die auf von RB Leipzig nicht autorisierten Verkaufsplattformen oder von sonstigen Dritten zum Verkauf angeboten werden, vermitteln kein Besuchsrecht nach dieser Ziffer und können Rechtsfolgen nach Ziffer 9.4 auslösen. Seine Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Kunden oder gegenüber dem jeweiligen Ticketinhaber erfüllt RB Leipzig, indem einmalig Zutritt zu der jeweiligen Veranstaltung gewährt wird. RB Leipzig wird auch dann von seiner Leistungspflicht frei, wenn der Ticketinhaber kein wirksames Besuchsrecht nach dieser Ziffer erworben hat. Der Ticketinhaber ist auf Nachfrage von RB Leipzig – unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben – verpflichtet, anzugeben, auf welchem Weg und zu welchem Preis er die Tickets erworben hat, dies kann ggf. auch die namentliche Nennung des Ticketverkäufers miteinschließen.

3. Dauerkarte

3.1 Dauerkarte: Dauerkarten, insbesondere im Modell „Bundesliga“ und/oder im Modell „Bundesliga Plus“ (inklusive DFB-Pokal und/oder europäische Clubwettbewerbe), und/oder eine Rückrundendauerkarte (gemeinsam „Dauerkarte“ oder „Dauerkarten“) berechtigen den Kunden grundsätzlich, diejenigen Veranstaltungen von RB Leipzig zu besuchen, für die er ein Besuchsrecht erworben hat. Je nach erworbener Dauerkarte können mit der Dauerkarte auch etwaige Vorrechte verbunden sein. Details sind der Leistungsbeschreibung bei Bestellung der Dauerkarte oder der Webseite von RB Leipzig ([abrufbar unter www.dierotenbullen.com](http://abrufbar.underwww.dierotenbullen.com)) zu entnehmen. Eine Dauerkarte hat eine maximale Laufzeit von jeweils einer Saison (jeweils in der Regel vom 01.07. eines Jahres bis 30.06. des Folgejahres) und wird personalisiert ausgegeben. Die Höhe des Ticketpreises, die Ermäßigungsbeziehung sowie die entsprechende Stichtagsangabe richten sich nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preislisten von RB Leipzig ([abrufbar unter www.dierotenbullen.com](http://abrufbar.underwww.dierotenbullen.com)); „Preislisten“). Für Dauerkartekunden besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Sitzplatzes. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde in der vorherigen Saison bereits Inhaber einer Dauerkarte war.

3.2 Besuchsrecht und Zahlungsverkehr: RB Leipzig ist nur im Umfang des erworbenen Besuchsrechts verpflichtet, dem Inhaber einer Dauerkarte Zugang zum Stadion zu gewähren, d.h. nur dann, wenn das entsprechende Ticket den Inhaber der Dauerkarte zum Besuch der jeweiligen Veranstaltung explizit berechtigt. Für die Nutzung der Dauerkarte zu Zahlungszwecken im Rahmen des Cashless Payment Systems gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RasenBallsport Leipzig GmbH für bargeloses Bezahlen durch Nutzung des RB Leipzig Cashless Systems“ ([abrufbar unter: www.dierotenbullen.com](http://abrufbar.underwww.dierotenbullen.com)).

3.3 Abonnement: Der Erwerb einer Dauerkarte erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs stets in Form eines Dauerschuldverhältnisses („Abonnement“). Dem Kunden wird jeweils vor Beginn einer Saison die neue Dauerkarte zugesendet, es sei denn, er kündigt sein Abonnement bis zum 30.04. des entsprechenden Jahres. Die Kündigung kann an die unter Ziffer 15 genannte Kontaktadresse („Kontaktadresse“) in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax sowie auf dem Postweg oder im Online-Ticketshop ([abrufbar unter: www.dierotenbullen.com](http://abrufbar.underwww.dierotenbullen.com)) erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei RB Leipzig. Sofern sich die Konditionen für Dauerkarten ändern (z.B. Preis), informiert RB Leipzig den Kunden spätestens zwei (2) Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist über diese Änderung und das bestehende Kündigungsrecht. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die Kündigung nicht innerhalb der angegebenen Kündigungsfrist bei RB Leipzig eingeht. Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist der Kaufpreis der jeweiligen Dauerkarte zur Zahlung fällig. RB Leipzig ist zur ordentlichen Kündigung des Abonnements mit Wirkung zum 30.06. der jeweiligen Saison berechtigt. Die Kündigung von RB Leipzig ist schriftlich bis zum 30.04. des entsprechenden Jahres gegenüber dem Kunden zu erklären.

3.4 Änderungsmöglichkeiten: Während einer Saison ist eine vorzeitige ordentliche Kündigung

der Dauerkarte durch den Kunden, die Zuteilung eines neuen Platzes im Stadion auf Antrag des Kunden („Umsetzung“) und/oder die Umschreibung der Dauerkarte auf eine andere Person („Abtretung“) grundsätzlich (vorbehaltlich der Ziffern 3.6 und 3.7) ausgeschlossen. Das Recht jeder Vertragspartei, das durch den Erwerb einer Dauerkarte begründete Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt davon unberührt.

3.5 Außerordentliche Kündigung: Jede Vertragspartei ist berechtigt, das Abonnement aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund für RB Leipzig liegt gemäß § 314 Abs. 1 BGB insbesondere dann vor, wenn RB Leipzig nach Maßgabe der Ziffern 9 und 10 dieser ATGB dazu berechtigt ist, eine der in den genannten Regelungen beschriebenen Rechtsfolgen auszusprechen. RB Leipzig hat in diesem Zusammenhang das Recht, auch weitere vom Kündigungsgrund betroffene Dauerschuldverhältnisse außerordentlich zu kündigen (z.B. ein Kunde ist Inhaber mehrerer Dauerkarten oder einer Mitgliedschaft bei RB Leipzig).

3.6 Umsetzung: Der Inhaber einer Dauerkarte kann eine Umsetzung für die neue Saison nur im Zeitraum zwischen dem 01.05. und dem 30.06. eines Jahres beantragen. Diese ist grundsätzlich nur zum Saisonwechsel, im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten und organisatorischen Gegebenheiten und im freien Ermessen von RB Leipzig möglich. Während einer Saison ist eine Umsetzung ausnahmsweise bei tatsächlicher Sichtbehinderung wegen Umbaumaßnahmen im Stadion möglich. Der Umsetzungsantrag muss im Online-Ticketshop ([abrufbar unter: www.dierotenbullen.com](http://abrufbar.underwww.dierotenbullen.com)) oder persönlich unter der Kontaktadresse gestellt werden. Im Falle einer Umsetzung können von RB Leipzig Service- und Versandgebühren nach den Preislisten erhoben werden.

3.7 Abtretung: Für die Weitergabe einer Dauerkarte gelten die Bestimmungen in Ziffer 9 entsprechend. Über diese Bestimmungen hinaus, kann der Kunde zum Saisonwechsel die Abtretung seiner Dauerkarte auf eine andere Person beantragen. Eine Abtretung stellt keine Kündigung der Dauerkarte, sondern eine Übertragung des bestehenden Vertragsverhältnisses mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Kunden dar. Der übertragene Kunde bleibt gegenüber RB Leipzig solange verpflichtet, bis der neue Kunde das Rechtsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten vollumfänglich übernommen hat. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Abtretung; sie erfolgt allein aus Kulanzgründen von RB Leipzig. Anträge für die neue Saison können von RB Leipzig nur berücksichtigt werden, wenn sie im Zeitraum zwischen dem 01.05. und dem 30.06. eines Jahres im Online-Ticketshop ([abrufbar unter: www.dierotenbullen.com](http://abrufbar.underwww.dierotenbullen.com)) oder persönlich unter der Kontaktadresse gestellt werden. Eine (teilweise) Rückerstattung des Kaufpreises an den übertragenden Kunden erfolgt nicht. Für die Abtretung können von RB Leipzig Service- und Versandgebühren nach den Preislisten erhoben werden.

3.8 Baumaßnahmen: Im Falle von (Um-)Baumaßnahmen im Stadion im Bereich des Dauerkarten-Platzes ist RB Leipzig berechtigt, Umsetzungen für einzelne Spiele oder den Rest der laufenden Saison zu veranlassen. Selbiges gilt im Falle einer zu geringen Auslastung des Stadions zur Gewährleistung einer sachgerechten Verteilung der Besucher innerhalb des Stadions, um eine effiziente Bewirtschaftung und einen effektiven Stadionbetrieb zu ermöglichen (z.B. Schließung bestimmter Bereiche/Sektoren an einzelnen Spieltagen). Der infolge der Umsetzung neu zugeteilte Platz hat derselben Preiskategorie zu entsprechen. Sollte dies nicht möglich sein, erstattet RB Leipzig die (ggf. anteilige) Preisdifferenz zwischen dem alten und dem neuen Platz.

4. Zahlungsmodalitäten und Änderungsvorbehalt

4.1 Preise: Die Höhe der Ticketpreise ergibt sich aus den Preislisten. Bestellungen von Tickets werden gegen Vorkasse (z.B. SEPA-Lastschriftverfahren, Kreditkarte, EC-Karte, Sofortüberweisung, PayPal oder Barzahlung) ausgeführt. RB Leipzig behält sich für den Fall nicht ordnungsgemäßer Zahlung ausdrücklich vor, das/die jeweilige(n) Ticket(s) nach vorheriger Androhung zu sperren, bis die ausstehenden Zahlungen vollständig beglichen werden.

4.2 SEPA- Lastschriftmandat: Erteilt der Kunde RB Leipzig ein SEPA-Lastschriftmandat, erfolgt der Einzug der Lastschrift erst nach der Rechnungsstellung und wird dem Kunden spätestens einen Geschäftstag vorher angekündigt. Der Kunde sichert zu, für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch RB Leipzig verursacht wurde.

4.3 Stornierung: Sollte die Zahlung aus vom

Kunden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich durchgeführt werden (z.B. keine ausreichende Kreditkarten- oder Kontodeckung vorliegen), ist RB Leipzig berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen bzw. die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren; die entsprechenden Tickets verlieren ihre Gültigkeit. Entstandene Mehrkosten sind vom Kunden zu erstatten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen behält sich RB Leipzig ausdrücklich vor.

5. Versand

5.1 Versand: Der Versand der Tickets erfolgt auf Kosten des Kunden, wobei RB Leipzig das Versandunternehmen auswählt. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Tickets beim Versand trägt RB Leipzig. Für den postalischen Versand bestellte Tickets werden dem Kunden regelmäßig innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Versandbestätigung zugestellt. Sofern der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keine Tickets erhalten hat, ist ein Abhandenkommen im Rahmen des Versands RB Leipzig unverzüglich an die Kontaktadresse mitzuteilen. Die Neuanschaffung von im Rahmen des Versands abhandengekommenen Tickets durch RB Leipzig erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 6.3. Im Falle des elektronischen Versands eines Tickets werden keine Versandgebühren erhoben.

5.2 Hinterlegung: Sofern bei kurzfristiger Bestellung und Hinweis durch RB Leipzig ein rechtzeitiger Zugang der Tickets nicht mehr gewährleistet werden kann, können die Tickets am Stadion zur Abholung hinterlegt werden. Die Abholung der Tickets ist nur durch den Kunden oder einen vom Kunden schriftlich bevollmächtigten Dritten unter Vorlage eines geeigneten gültigen amtlichen Identifikationsdokuments (Personalausweis, Reisepass etc.) möglich. RB Leipzig kann eine angemessene Hinterlegungsgebühr verlangen. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Tickets vor der Abholung trägt der Kunde, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten von RB Leipzig oder des von RB Leipzig beauftragten Dritten vor.

6. Reklamation, Defekt, Abhandenkommen

6.1 Reklamation: Der Kunde ist verpflichtet, sowohl Bestellbestätigungen als auch die Tickets nach deren Zugang unverzüglich und gewissenhaft auf Richtigkeit zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort. Eine Reklamation von Tickets und/oder Ticketbestellungen, die erkennbar einen Mangel aufweisen, muss unverzüglich, in der Regel innerhalb von fünf (5) Tagen nach Eingang der Tickets bzw. der Versandbestätigung, spätestens jedoch sieben (7) Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung an die Kontaktadresse in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder auf dem Postweg erfolgen. Bei Tickets oder Ticketbestellungen, die innerhalb der letzten sieben (7) Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung vorgenommen werden, und/oder im Falle hinterlegter Tickets nach Ziffer 5.2 hat die Reklamation unverzüglich zu erfolgen. Mängel im Sinne dieser Regelungen sind insbesondere unzulässige Abweichungen von der Bestellung hinsichtlich Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort, fehlerhaftes Druckbild, fehlende wesentliche Angaben zu Veranstaltung oder Platznummer bei Tickets in Papierform und/oder sichtbare Beschädigung oder Zerstörung des Tickets. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Eingangspoststempel bzw. das Übertragungsprotokoll des Telefaxes oder der E-Mail. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation stellt RB Leipzig dem Kunden gegen Aushändigung des reklamierten Tickets kostenfrei ein neues Ticket aus. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen keine Ansprüche des Kunden auf Rücknahme oder Ersatz des Tickets für die betreffende(n) Veranstaltung(en). Die Regelungen zur Reklamation gelten ausdrücklich nicht für gemäß Ziffer 5.1 auf dem Versandweg abhandengekommene oder für die Zusendung nicht bestellter Tickets, sowie für Fälle, in denen der Reklamationsgrund nachweislich auf ein Verschulden von RB Leipzig zurückzuführen ist.

6.2 Defekt: Im Fall eines technischen Defekts eines Tickets bzw. bei Schwierigkeiten im Rahmen der elektronischen Zugangskontrolle stellt RB Leipzig bei nachgewiesener Legitimation des Kunden unter Sperrung des alten Tickets ein neues Ticket aus oder schaltet das ursprüngliche Ticket entsprechend frei. Für die Neuanschaffung können Service- und Versandgebühren nach den Preislisten erhoben werden, es sei denn, RB Leipzig oder von RB Leipzig beauftragte Dritte haben den Defekt nachweislich zu vertreten.

6.3 Abhandenkommen: RB Leipzig ist über das Abhandenkommen, d.h. jeden unfreiwilligen Verlust, der bei ihm erworbenen Tickets unverzüglich über die Kontaktadresse in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder auf dem Postweg zu unterrichten. RB Leipzig ist berechtigt, die Tickets unmittelbar nach Anzeige des Abhandenkommens

zu sperren. Eine Neuansetzung erfolgt bei einem Ticket in Papierform nur bei vom Kunden nachgewiesenen Umständen und nach Abgabe einer Versicherung an Eides statt. Rechtsmissbräuchliche Verlustmeldungen, die zu einer Doppelbelegung führen, haben zur Folge, dass RB Leipzig Strafgebühren erstattet. Für die Neuansetzung von Tickets wird eine Service- und ggf. Versandgebühr seitens RB Leipzig geltend gemacht.

7. Rücknahme und Erstattung

7.1 Kein Widerrufsrecht: Auch wenn RB Leipzig Tickets über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht des Kunden beim Kauf eines Tickets. Ein zweischichtiges Widerrufsrecht besteht daher ausdrücklich nicht. Jede Abgabe eines entsprechenden Angebots und Bestellung von Tickets ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch RB Leipzig bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Tickets.

7.2 Umtausch: Ein Umtausch der Tickets ist grundsätzlich ausgeschlossen. Kann ein Kunde sein Ticket aus persönlichen Gründen nicht nutzen (z.B. Krankheit), ist ausnahmsweise eine Weitergabe des Tickets an einen Dritten im Rahmen der Regelung unter Ziffer 9.3 zulässig.

7.3 Verlegung oder Spielabbruch: Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung einer bei Erwerb des oder der Tickets bereits endgültig terminierten Veranstaltung behalten die entsprechenden Tickets grundsätzlich ihre Gültigkeit. Der Kunde kann, soweit es sich um Tagestickets handelt, vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist an die Kontaktadresse in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder auf dem Postweg zu erklären. Der betroffene Kunde erhält gegen Vorlage des Tickets bzw. Rückerstattung des Tickets auf eigene Rechnung an RB Leipzig nach Wahl von RB Leipzig entweder den entrichteten Ticketpreis erstattet oder einen Gutschein im Wert des entsprechenden Ticketpreises zur Einlösung in den angegebenen Ticket-/Fanshops von RB Leipzig; Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet. Bei Abbruch der Veranstaltung besteht kein Anspruch des Kunden auf Erstattung des entrichteten Ticketpreises, es sei denn, RB Leipzig hat den Abbruch zu vertreten oder eine Abwägung der widerstreitenden Interessen des Kunden mit den Interessen von RB Leipzig sprechen im Einzelfall für die Erstattung. In dem Fall, dass eine Veranstaltung zum Zeitpunkt des Erwerbs des betreffenden Tickets noch nicht endgültig terminiert war, gilt ihre endgültige Ansetzung bzw. Terminierung nicht als Verlegung im Sinne dieser Regelung und berechtigt den Kunden daher nicht zum Rücktritt.

7.4 Wiederholungsspiel: Im Fall eines Wiederholungsspiels, d.h. Neuansetzung einer bereits begonnenen und gemäß Ziffer 7.3 abgebrochenen Veranstaltung, gilt das Wiederholungsspiel als neue Veranstaltung; das Ticket für die ursprüngliche Veranstaltung besitzt hierfür keine Gültigkeit, es sei denn, RB Leipzig weist ausdrücklich auf eine Gültigkeit des Tickets auch für das Wiederholungsspiel hin. Im Fall der fortbestehenden Gültigkeit kann der Kunde, soweit es sich um Tagestickets handelt, vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist an die Kontaktadresse in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder auf dem Postweg zu erklären. Der betroffene Kunde erhält gegen Vorlage bzw. Übersendung des Tickets auf eigene Rechnung an RB Leipzig den entrichteten Ticketpreis erstattet oder einen Gutschein im Wert des entsprechenden Ticketpreises zur Einlösung in den angegebenen Ticket-/Fanshops von RB Leipzig; Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet.

7.5 Spielabsage und Zuschauerausschluss: Bei ersatzloser Absage der Veranstaltung bzw. bei einer Veranstaltung, die nach Maßgabe eines zuständigen Verbandes oder einer Behörde (z.B. Gesundheitsbehörde) ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden muss, sind sowohl RB Leipzig als auch der betroffene Kunde berechtigt, vom Vertrag über den Ticketerwerb für die betroffene Veranstaltung zurückzutreten. RB Leipzig ist zudem in einem solchen Fall berechtigt, Dauerkarten für die Veranstaltung zu sperren. Der Rücktritt durch den betroffenen Kunden ist an die Kontaktadresse in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder auf dem Postweg zu erklären. Die betroffenen Kunden erhalten gegen Vorlage des Tickets bzw. Übersendung des Tickets auf eigene Rechnung an RB Leipzig den entrichteten Ticketpreis erstattet (Ziffer 7.4 zur Erstattung mittels Rückzahlung oder Gutschein gilt entsprechend); Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet.

8. Ermäßigte Tickets

8.1 Ermäßigungsberechtigung: Ermäßigungsberechtigt für den Erwerb von Tickets – soweit verfügbar – sind Kinder bis einschließlich drei (3) Jahren („**Schoßkarte**“), Kinder bis einschließlich vierzehn (14) Jahren („**Kinderkarte**“), Jugendliche ab dem fünfzehnten (15) Lebensjahr, Schüler (nur Vollzeit), Studenten, Auszubildende, OFC-Mitglieder, Leipzig-Pass-Inhaber, Schwerbehinderte, ALG II Empfänger und Rentner. Für die jeweilige Ermäßigung ist der Tag maßgeblich, an dem die Veranstaltung stattfindet, für die ein Ticket bezogen wird. Für Dauerkarten muss die Ermäßigungsberechtigung zum Stichtag 31.08. der jeweiligen Saison vorliegen, ein späterer Wegfall der Ermäßigungsberechtigung (z.B. Überschreiten der Altersgrenze) im Verlaufe der Saison ist

insoweit unschädlich. Im Falle des Wegfalls der Ermäßigungsberechtigung im Laufe der Saison ist dies jedoch RB Leipzig anzuzeigen und eine entsprechende Aufwertung zum Saisonübergang zu beantragen. Tritt die Ermäßigungsberechtigung erst im Verlaufe der Saison ein (z.B. Rentnereintritt nach dem 31.07.), kann eine ermäßigte Dauerkarte bereits zu Saisonbeginn erworben werden; in diesem Fall ist die Dauerkarte für alle Veranstaltungen bis zum tatsächlichen Eintritt der Ermäßigungsberechtigung durch Aufzahlen der Differenz zwischen dem Anteil einer (ermäßigten) Dauerkarte für eine Tageskarte und einem entsprechenden Tagesticket am jeweiligen Spieltag am Stadion aufzuwerten.

8.2 Ermäßigungsnachweis: Der aktuelle amtliche bzw. offizielle Ermäßigungsnachweis ist beim Stadion Zutritt zwingend und jederzeit mitzuführen und auf Anfrage des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Bei Nichtmitführen bzw. Ungültigkeit zum Veranstaltungstermin kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden. Ersatzansprüche des Kunden bestehen nicht. Zuwiderhandlungen können mit einem Verweis aus dem Stadion und einer Anzeige geahndet werden.

8.3 Begleitung von Kindern und Jugendlichen: Kinder- und Schoßkarten können nur zusammen mit mindestens einem (1) Ticket für Erwachsene erworben werden. Kinder unter vierzehn (14) Jahren im Besitz einer Kinder- oder Schoßkarte erhalten nur in Begleitung eines volljährigen aufsichtspflichtigen Erwachsenen mit gültigem Ticket Zutritt zum Stadion. Kinder im Besitz einer Schoßkarte haben keinen Anspruch auf einen Sitzplatz.

8.4 Weitergabe und Aufwertung: Für die Weitergabe von ermäßigten Tickets gelten die Regelungen in Ziffer 9, insbesondere Ziffer 9.2, mit der zusätzlichen Maßgabe, dass eine Weitergabe nur möglich ist, wenn der neue Ticketinhaber die entsprechenden Ermäßigungsvoraussetzungen ebenfalls erfüllt, es sei denn, der neue Ticketinhaber zahlt vor Zutritt zum Stadion als Aufpreis die Differenz zwischen dem ermäßigten Ticket bzw. die Differenz zwischen dem Anteil einer (ermäßigten) Dauerkarte für eine Tageskarte und einem entsprechenden Tagesticket am jeweiligen Spieltag („**Aufwertung**“). Für die Aufwertung kann von RB Leipzig eine Service- und ggf. Versandgebühr erhoben werden. Bei einem Zutrittsversuch vor Aufwertung des jeweiligen Tickets ohne Ermäßigungsnachweis erhebt RB Leipzig jedenfalls eine Gebühr nach den Preislisten.

9. Nutzung und Weitergabe von Tickets, Stadionverbote, Entziehung der Zutrittsberechtigung und Vertragsstrafen

9.1 Sinn und Zweck: Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Besuch der Stadions, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Trennung von Anhängern der gegnerischen Mannschaften während des Spiels und zur Unterbindung der nicht autorisierten Ticketweitergabe, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen und um eine größtmögliche flächendeckende Versorgung der Anhänger mit Tickets zu sozialverträglichen Preisen zu erhalten, liegt es im Interesse von RB Leipzig und im besonderen Interesse der Sicherheit der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets angemessen einzuschränken.

9.2 Unzulässige Weitergabe: Der Verkauf bzw. die Vergabe von Tickets erfolgt ausschließlich zur privaten Nutzung; jeglicher gewerblicher oder kommerzieller Weiterverkauf oder eine sonstige unzulässige Weitergabe der Tickets ist grundsätzlich untersagt. Der kommerzielle und gewerbliche Ticketverkauf bleibt allein RB Leipzig und autorisierten Vorverkaufsstellen vorbehalten. Dem Erwerber ist es insbesondere untersagt,

- a) Tickets öffentlich, insbesondere bei Auktionen (z.B. bei eBay, Facebook) und/oder bei nicht von RB Leipzig autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. Viagogo, Seatwave, StubHub, eBay Kleinanzeigen, etc.) zum Kauf anzubieten und/oder zu verkaufen;
- b) Tickets zu einem höheren als dem bezahlten Preis weiterzugeben; ein Preisaufschlag von bis zu 10% zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten ist zulässig;
- c) Tickets an professionelle und kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben;
- d) Tickets regelmäßig und/oder in einer größeren Anzahl, sei es an einem Spieltag oder über mehrere Spieltage verteilt, weiterzugeben;
- e) Tickets an Dritte weiterzugeben, die aus Sicherheitsgründen vom Besuch von Sportveranstaltungen ausgeschlossen wurden, insbesondere in den letzten fünf Jahren wegen Beteiligung an Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Fußballspielen in Erscheinung getreten sind und gegen die in diesem Zeitraum ein Stadionverbot erlassen wurde, sofern dem Erwerber dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste;
- f) Tickets an Anhänger von Gastvereinen weiterzugeben, sofern dem Erwerber dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste;
- g) Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von RB Leipzig kommerziell oder gewerblich zu nutzen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung als Bonus, Werbegeschenk, Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets; und/oder
- h) Sondertickets weiterzuverkaufen oder an Personen weiterzugeben, bei denen der mit dem Sonderticket verbundene Zweck nicht erfüllt ist.

9.3 Zulässige Weitergabe: Eine Weitergabe eines Tickets aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder un-

vorhergesehener Verhinderung des Erwerbers, ist nur dann zulässig,

- a) wenn die Weitergabe über die offizielle Zweitmarktplattform von RB Leipzig und in der hierfür auf der Zweitmarktplattform vorgegebenen Weise erfolgt, oder
 - b) der Kunde den neuen Ticketinhaber (1) auf die Geltung und den Inhalt dieser ATGB sowie die notwendige Weitergabe von Informationen (z.B. auf Anforderung Vor- und Zuname) über den neuen Ticketinhaber an RB Leipzig nach dieser Ziffer ausdrücklich hinweist, (2) der neue Ticketinhaber sich durch den Erwerb und die Nutzung des Tickets mit der Geltung dieser ATGB zwischen ihm und RB Leipzig einverstanden erklärt und (3) RB Leipzig, auf Anforderung unter Nennung des neuen Ticketinhabers, rechtzeitig über die Weitergabe des Tickets informiert wird oder RB Leipzig die Weitergabe an den neuen Ticketinhaber konkludent als zulässig erklärt hat. Die Weitergabe der Daten des neuen Ticketinhabers erfolgt einerseits zur Erfüllung der Verträge zwischen ihm und RB Leipzig sowie zwischen ihm und dem Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) der EU-Datenschutzverordnung („**DSGVO**“). Andererseits erfolgt diese Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen von RB Leipzig (vgl. Ziffer 10.1) gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO.
- Bei der Weitergabe von vergünstigten Tickets ist stets darauf zu achten, dass auch der neue Ticketinhaber die erforderlichen Ermäßigungsvoraussetzungen erfüllt. Bei der Weitergabe von Print@Home-Tickets und Mobile-Tickets setzt der Übergang der im Ticket inkludierten personalisierten Fahrtberechtigung für die öffentlichen Verkehrsmittel eine vorherige Umschreibung auf den neuen Ticketinhaber voraus. RB Leipzig ist im Rahmen der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit auf Verlangen Name, Anschrift und Geburtsdatum der Zweiterwerber zu nennen. Der Erwerber darf ein Ticket nur dann an einen Zweiterwerber weitergeben, wenn dieser sich mit der Weitergabe seines Namens, seiner Anschrift und seines Geburtsdatums an RB Leipzig ausdrücklich einverstanden erklärt.

9.4 Sanktionen bei unzulässiger Weitergabe: Bei unberechtigter Weitergabe von Tickets, insbesondere bei Verstoß gegen die Stadionordnung und/oder bei der Beteiligung an Straftaten oder Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit einer Veranstaltung ist RB Leipzig berechtigt,

- a) Tickets, die vor Übergabe bzw. Versand an den Kunden entgegen den Regelungen in Ziffer 9.2 verwendet wurden, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern;
- b) die betroffenen Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn aus dem Stadion zu verweisen;
- c) betroffene Kunden vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf (5) Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse;
- d) von dem jeweiligen Kunden eine Auszahlung des erzielten Mehrerlöses respektive Gewinns nach Maßgabe von Ziffer 13 zu verlangen bzw. gegen den Kunden eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 12 zu verhängen;
- e) betroffenen Kunden eingeräumte Vorzugsrechte, z.B. mit der Mitgliedschaft in offiziellen Fanclubs von RB Leipzig verbundene Vorzugsrechte, nicht länger zu gewähren; und/oder
- f) in angemessener Art und Weise über den Vorfall, auch unter Nennung der Beteiligten, zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in Zukunft zu verhindern (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO).

10. Zutritt zum Stadion und Verhalten in den Stadions

10.1 Stadionordnung: Der Zutritt zum Stadion und zum Hausrechtsbereich unterliegt der dort ausgehängten Stadionordnung (abrufbar unter: www.dierotenbulle.com). Mit Zutritt zum Stadion und/oder Hausrechtsbereich erkennt jeder Ticketinhaber die Stadionordnung an und akzeptiert diese als für sich verbindlich. Die Stadionordnung gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser ATGB. Die Wahrnehmung des Hausrechts obliegt jederzeit RB Leipzig oder einem von RB Leipzig beauftragten Dritten. Den Anordnungen des Veranstalters, der Polizei, des Ordnungsdienstes und der Stadionverwaltung im Vorfeld, während und im unmittelbaren Anschluss an eine Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.

10.2 Zusätzliche Hinweise: Jeder Ticketinhaber wird insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- a) Der Kunde oder Ticketinhaber muss sich vor Betreten des umgrenzten Stadionbereichs am Stadioneingang und/oder im Stadioninnenraum einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände unterziehen; im Fall der Weigerung kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden;
- b) Der Kunde ist verpflichtet, auf Anordnung von RB Leipzig oder eines von RB Leipzig beauftragten Dritten einen anderen Platz als auf dem Ticket vermerkt – auch in einem anderen Block – einzunehmen, sofern dies aufgrund eines sachlichen Grundes (z.B. Sicherheitsaspekte oder (Um-)Baumaßnahmen) erforderlich ist. RB Leipzig verpflichtet sich jedoch, in einem solchen Falle dem Kunden jeweils einen Ersatzplatz der entsprechenden Kategorie zuzuteilen;
- c) Der Kunde muss grundsätzlich mit demjenigen personenidentisch sein, der anhand der Individualisierungsmerkmale auf dem Ticket als derjenige zu identifizieren ist, der das Ticket von RB Leipzig oder seinen autorisierten Verkaufsstel-

len erworben hat, es sei denn, es liegt ein Fall der zulässigen Weitergabe nach Ziffer 9 vor;

d) Der Zutritt zum Stadion kann verweigert werden, wenn die auf den Tickets aufgedruckten Individualisierungsmerkmale (z.B. Platz, Barcode, QR-Code, Seriennummern und/oder Warenkorb- oder Käuferidentifikationen) manipuliert, unkenntlich gemacht und/oder beschädigt oder mit dem Ticket bereits ein Zutrittsversuch erfolgt ist, soweit dies nicht von RB Leipzig zu vertreten ist;

e) Im Fall von (Um-)Baumaßnahmen im Stadion kann es zu Sichtbeschränkungen kommen; Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind grundsätzlich ausgeschlossen; und

f) Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Kunden bzw. Ticketinhabers auf Entschädigung.

10.3 Fanblocks: Die Sektoren B und D im Stadion sind dauerhaft die Bereiche der Anhänger von RB Leipzig („**Heimbereiche**“). RB Leipzig behält sich vor, weitere Sektoren als Heimbereiche zu benennen. In diesen und sonst ausgewiesenen Bereichen des Stadions kann es unter Umständen zu Sichtbehinderungen, z.B. durch das Schwenken von Fahnen, Choreographien, usw. kommen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen. Da RB Leipzig aus Sicherheitsgründen zur Trennung der Anhänger gegnerischer Mannschaften verpflichtet ist, ist Anhängern der jeweiligen Gastmannschaft oder Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder äußeren Anscheins als Anhänger der Gastmannschaft angesehen werden können („**Gästefans**“), aus Sicherheitsgründen der Zutritt zum und/oder der Aufenthalt im Heimbereich nicht gestattet. Die Polizei, RB Leipzig und/oder von RB Leipzig beauftragte Dritte sind berechtigt, Gästefans, auch wenn sie im Besitz eines gültigen Tickets sind, den Zutritt zum Heimbereich zu verweigern und/oder die Gästefans aus dem Heimbereich zu verweisen und, falls noch ausreichend Platz vorhanden ist, in den Gästebereich des Stadions zu bringen bzw. bringen zu lassen. Kann kein anderer, geeigneter Platz angeboten werden, kann der/dem betroffene/n Gästefan aus dem Stadion verwiesen und/oder der Zutritt zum Stadion verweigert werden; für diesen Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

10.4 Rauchverbot: In den als Nichtraucherblöcken gekennzeichneten Bereichen des Stadions (derzeit Blöcke 32, 33 und 38) gilt zum Schutz von Nichtrauchern, insbesondere von Kindern und Familien, ein strenges Rauchverbot, welches ausnahmslos einzuhalten ist; im Falle von Verstößen gegen das Rauchverbot sind RB Leipzig, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal berechtigt, Ticketinhaber bzw. Kunden entschädigungslos des Stadions bzw. des Platzes zu verweisen.

10.5 Gebührieliches Verhalten: Jeder Ticketinhaber ist verpflichtet, sich im Stadion so zu verhalten, dass die Rechtsgüter von RB Leipzig, der Spieler, der Zuschauer und allen anderen bei Veranstaltungen im Stadion anwesenden Personen möglichst nicht beeinträchtigt und/oder gefährdet werden. Im Fall eines oder mehrerer Verstöße von Ticketinhabern bzw. Kunden gegen die nachfolgend aufgeführten Verhaltensregelungen, die im gesamten Stadionbereich gelten sowie, wenn nicht explizit auf den Stadionbereich beschränkt, ebenfalls bei von RB Leipzig veranstalteten bzw. organisierten Fahrten/An- und Abreisen zu Spielen oder sonstigen Veranstaltungen von RB Leipzig, sind RB Leipzig, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal berechtigt,

- entschädigungslos von Ticketinhabern bzw. Kunden mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnahmen; und/oder
- Ticketinhabern bzw. Kunden entschädigungslos den Zutritt zum Stadionbereich und/oder zum Veranstaltungsort zu verweigern und/oder sie des Stadions bzw. des Platzes zu verweisen.

Insbesondere gelten die folgenden Verhaltensregeln für alle Ticketinhaber und/oder Kunden:

- a) Es ist untersagt, ohne entsprechende Erlaubnis das Spielfeld zu betreten und/oder Abspergitter bzw. die Umfriedung des Stadioninnenraums zu besteigen oder zu passieren.
- b) Es ist untersagt, offensichtlich alkoholisiert, unter Drogeneinfluss stehend und/oder verumumt zu sein, sich gewalttätig oder in sonstiger Weise wider die öffentliche Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken.
- c) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Waffen, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, ätzende und leicht entzündbare Substanzen, Flaschen aller Materialien, Dosen oder sonstige aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material bestehende Behälter, Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkerzen und/oder -pulver, bengalische Feuer und sämtliche anderen pyrotechnischen Gegenstände und Stoffe bzw. Stoffgemische, Laser-Pointer, sperrige Gegenstände, nicht im Stadion erworbene Getränke (Ausnahme: nicht alkoholische Getränke in Weichplastikbehälter mit einem maximalen Fassungsvermögen von 330 ml – nur Kinder), illegale Drogen, Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Vermummungszwecken mitgeführt werden, Tiere sowie sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit im und rund um das Stadion, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen.
- d) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Rassistische, fremdenfeindliche und/oder rechts- bzw. linksradikale Propagandamittel, politische

oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion unangemessen zur Schau gestellt werden. Unabhängig von mitgeführten Gegenständen sind das Äußere und Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechtsradikalen Parolen sowie entsprechende Handlungen im gesamten Stadionbereich verboten.

e) Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von Spieldaten ist nur mit vorheriger Zustimmung von RB Leipzig und in den dafür besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne vorherige Zustimmung von RB Leipzig ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Verwendung. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RB Leipzig. In jedem Fall ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung von RB Leipzig Bild-, Ton- und/oder Videoaufnahmen ganz oder teilweise, live oder zeitversetzt zu übertragen und/oder im Internet, insbesondere auf Social Media Plattformen und/oder Apps, und/oder andere Medien (einschließlich Mobile Devices, wie z.B. Smartphones, Tablets etc.) zu übertragen und/oder öffentlich zu verbreiten und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten benutzt werden können, dürfen ohne vorherige Zustimmung von RB Leipzig oder eines von RB Leipzig autorisierten Dritten nicht ins Stadion gebracht werden. RB Leipzig weist darauf hin, dass die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (**DFL GmbH**) berechtigt ist, unter Verstoß gegen diese Bestimmung übertragene und/oder öffentlich wiedergegebene Aufnahmen zu löschen oder löschen zu lassen. RB Leipzig weist weiter darauf hin, dass die DFL GmbH ermächtigt werden kann, darüber hinausgehende Ansprüche von RB Leipzig gegen den Zuschauer im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

f) Handlungen, die zu einer direkten oder indirekten kommerziellen Assoziation mit RB Leipzig, dem DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (**DFL e.V.**) der DFL GmbH, dem Deutschen Fußball Bund e.V. (**DFB**), der Veranstaltung oder Teilen davon führen können, sind im gesamten Stadionbereich ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RB Leipzig oder von RB Leipzig autorisierten Dritten verboten. Es ist insbesondere untersagt, im Stadionbereich

- i. eine derartige Assoziation durch unerlaubte Nutzung von Logos oder anderweitig herzustellen oder dies zu versuchen,
- ii. gezielt kommerzielle Werbung aller Art zu betreiben, z.B. Werbestandarten oder andere schriftliche Informationen zu verteilen, die ein Geschäft, eine Sache oder eine Dienstleistung betreffen,
- iii. Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleidung oder sonstige Gegenstände oder (Dienst-)Leistungen anzubieten, zu verkaufen oder mit Verkaufsabsicht mit sich zu führen.

g) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Mitführen folgender Gegenstände im gesamten Stadionbereich nur mit vorheriger Zustimmung von RB Leipzig erlaubt: Fahnen- und Transparentstangen mit einer Länge von über 2 m und/oder größerem Durchmesser als 2 cm, Doppelhalter, Spruchbänder, Banner, Fahnen und Transparente mit einer Fläche von mehr als 1 m, mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und/oder Geräte zur Geräusch- und/oder Sprachverstärkung.

10.6 Sanktionen bei verbotenen Verhalten: Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 10.5, bei Handlungen nach § 3, 27 des VersG, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann RB Leipzig ergänzend zu den unmittelbaren Maßnahmen in Ziffer 10.5 entsprechend der Regelung in Ziffer 9.4 die dort aufgeführten Sanktionen gegen den betroffenen Kunden bzw. Ticketinhaber aussprechen.

10.7 Stadionverbote. Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 10.5, bei Handlungen nach § 3, 27 des VersG, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann ergänzend zu den unmittelbaren Sanktionen gemäß Ziffer 10.5 und den Sanktionen gemäß Ziffer 10.6 ein auf das Stadion beschränktes Stadionverbot, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein bundesweit wirksames Stadionverbot, ausgesprochen werden. In diesem Zusammenhang gilt die DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in der jeweils gültigen Fassung (<https://www.dfb.de/verbandsservice/pinnwand/stadionverbotsrichtlinien/>). Das Verbot wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Stadionverboten erfolgt stets unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Der DFB übermittelt zudem in eigener Zuständigkeit entsprechend betroffene Personen eines Stadionverbotes gemäß § 9 Abs. 4 der DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten an die Union of European Football Associations („UEFA“) und/oder FIFA. RB Leipzig behält sich vor, Daten von Kunden an den DFB sowie auf Anfrage an die UEFA (vgl. UEFA Sicherheitsreglement) zur Durchsetzung von Stadionverboten nach Art. 6 Abs.1 S.1 e) DSGVO weiterzugeben, soweit dies zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit im Stadion notwendig sein sollte.

10.8 Regress: Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer gegen die Regelungen in Ziffer 11.5, insbesondere für das Abbrennen bengalischer Feuer, die Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände und/oder das Werfen von Gegenständen, kann RB Leipzig, im Falle entsprechender Verstöße durch Fans des Gastclubs auch der Gastclub, von den zuständigen Verbänden (DFL GmbH, DFL e.V., DFB, (UEFA)) mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden. RB Leipzig bzw. der Gastclub ist berechtigt, den/die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen vollumfänglich in Regress/auf Ersatz des sich aus der Sanktion resultierenden Schadens gemäß den Vorgaben der höchstgerichtlichen Rechtsprechung in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB. Das hat zur Folge, dass RB Leipzig bzw. der Gastclub einen einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich der gesamten Geldstrafe bzw. des gesamten aus der Sanktion für RB Leipzig bzw. den Gastclub entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen der einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen ein Verursachungszusammenhang bestand.

10.9 Videoüberwachung: Zur Gewährleistung der Stadionsicherheit und effektiven Strafverfolgung wird das Stadion und teilweise dessen Umfeld nach Art. 6 Abs.1 S.1 f) DSGVO in Verbindung mit § 4 des BDSG videoüberwacht. Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spieltagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende Aufnahmen werden von RB Leipzig vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Gleiches gilt hinsichtlich nach Ziffer 11 erstellten Bild- und Bildtonaufnahmen, die RB Leipzig oder von RB Leipzig autorisierte Dritte oder der jeweils zuständige Verband bei entsprechender Aufforderung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) oder f) DSGVO zu diesen Zwecken an Behörden oder Gerichte übermittelt. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videokamera aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht.

11. Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen

11.1 Berichterstattung und Promotion: Zur öffentlichen Berichterstattung und Bewerbung der Veranstaltung und des Wettbewerbs können RB Leipzig und der jeweils zuständige Verband oder von ihnen jeweils beauftragte oder sonst autorisierte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1

S. 1 f) DSGVO unabhängig voneinander Bild- und Bildtonaufnahmen erstellen, die den Ticketinhaber als Zuschauer der betreffenden Veranstaltung zeigen können. Diese Bild- und Bildtonaufnahmen können durch RB Leipzig sowie den zuständigen Verband und den jeweils mit Ihnen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie von ihnen jeweils autorisierten Dritten (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO verarbeitet sowie verwertet und öffentlich wiedergegeben werden.

11.2 Informationsweitergabe: Erwirbt ein Kunde Tickets nicht nur für sich selbst, sondern für weitere Personen (Ticketinhaber) muss der Kunde die Weiterleitung der Inhalte dieser Ziffer 11 sowie der Ziffer 14 an den betreffenden Ticketinhaber sicherstellen; die Bestimmungen zur Zulässigkeit der Weitergabe nach Ziffer 9 bleiben unberührt.

12. Vertragsstrafe

12.1 Voraussetzungen: Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese ATGB, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffer 9 oder 10, ist RB Leipzig ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche (insbesondere auch unbeschadet etwaiger Regressnahmen gemäß Ziffer 10.8 bzw. gemäß Deliktsrecht) berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 2.500,- gegen den Kunden zu verhängen.

12.2 Höhe: Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden bzw. Ticketinhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt, sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der abgebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne.

13. Auszahlung von Mehrerlösen

13.1 Voraussetzungen: Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 9.2 durch den Kunden ist RB Leipzig zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 12 und ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Sanktionen berechtigt, sich von dem Kunden dessen bei der unzulässigen Ticketweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen.

13.2 Höhe: Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse ausgezahlt werden müssen, sind die in Ziffer 12.2 genannten Kriterien.

14. Datennutzung und Datenschutz

Sämtliche vom Kunden übermittelten personenbezogenen Daten werden von RB Leipzig unter Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt. Insoweit wird auf die unter <https://www.dierotenbull.com/abrufbare-datenschutzrichtlinie-von-rb-leipzig-privat> verwiesen.

15. Kontakt

Ticketbestellungen, Rückfragen oder sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Ticketverkauf können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an RB Leipzig gerichtet werden: RasenBallSport Leipzig GmbH - Service Center - Cottaweg 3, 04177 Leipzig. Fax: 0341/124797100. Telefon: 0341/124797-777. E-Mail: service.rbleipzig@redbulls.com // RBL - Online - Shop www.dierotenbull.com

16. Haftung

Der Aufenthalt an und im Stadion erfolgt auf eigene Gefahr. RB Leipzig, seine gesetzlichen Vertreter

oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Die vorstehende Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

17. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

17.1 Rechtswahl: Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

17.2 Erfüllungsort: Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist Erfüllungsort Leipzig.

17.3 Gerichtsstand: Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen ATGB und/oder deren Gültigkeit oder Rechtsgeschäften auf Grundlage dieser ATGB ergeben, ist – soweit zulässig – Leipzig.

18. Ergänzungen und Änderungen

RB Leipzig ist bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/oder der Gesetzeslage und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung berechtigt, diese ATGB und/oder die Preislisten mit einer Frist von vier (4) Wochen im Voraus zu ergänzen und/oder zu ändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder – bei entsprechendem Einverständnis des Kunden – per E-Mail bekannt gegeben. Die Ergänzungen bzw. Änderungen gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich oder per Email Widerspruch seitens des Kunden erhoben wird, vorausgesetzt RB Leipzig hat auf diese Genehmigungsfiktion in der Änderungskündigung ausdrücklich hingewiesen. Jeglicher Widerspruch ist an die Kontaktadresse zu richten.

19. Online Dispute Resolution / Alternative Streitbeteiligung nach dem Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz

Die EU bietet eine Online-Plattform an, an die sich der Kunde wenden kann, um verbraucherrechtliche Streitigkeiten außergerichtlich zu regeln und die unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar ist. RB Leipzig nimmt nicht an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucher-schlichtungsstelle teil (vgl. § 36 VSBG). Trotzdem weist RB Leipzig den Kunden gemäß VSBG auf eine für sie zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hin: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Internet: www.verbraucher-schlichter.de

20. Schlussklausel

Sollten einzelne Klauseln dieser ATGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke dieser ATGB.

Stand: Juni 2020